

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2016-1161 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.09.2016 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet Karow, hier Einfriedungsart - und Höhe, Flurstück 98/61, Flur 1, Gemarkung Karow, Fritz- Reuter-Straße 20	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	11.10.2016 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	01.11.2016 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften, hier Einfriedungsart und Höhe im Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet Karow, Flurstück 98/61, Flur 1, Gemarkung Karow zuzustimmen.
Es wird zugestimmt, wie vom Antragsteller beantragt, dass die Aufstellung eines Doppelstabmattenzaunes in Höhe von 1m möglich ist.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hatte die Aufstellung eines Kunststoffzaunes in Holzoptik in Höhe von 1m – 1,20m beantragt. Diesem wurde durch die Gemeindevertretung teilweise zugestimmt, Kunststoffzaun, aber in einer Höhe von max. 0,70m.

Aufgrund dessen, dass es diesen Zaun nicht in 0,70m Höhe gibt und um die Einhaltung der Sichtdreiecke zu gewähren, hat der Antragsteller erneut einen Antrag gestellt, diesmal soll es ein Doppelstabmattenzaun in Höhe von 1m sein. Die Begründung erfolgt dahingehend, dass die jetzige Zaunauswahl die Einhaltung der Sichtdreiecke gewährleisten würde. Der Antragsteller weist auf die bereits vorhandenen Zäune im Wohngebiet hin und weist auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hin.

Laut Bebauungsplan sind Grundstückseinfriedungen sind lebende Hecken, Ziegelmauern und Holzzäune sowie Mischformen aus den genannten Einfriedungsarten zulässig. Die straßenseitigen Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von **0,80m** über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße gemessen in Fahrbahnmitte nicht überschreiten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,70m über beide Fahrbahnkanten verlaufender Ebene versperrt.

Anlage/n:

Auszug Antrag, Luftbild mit Markierung des Grundstückes, Auszug B-Plan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

11.10.2016

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg

SI/01/BauA-83

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Bedingung ist, dass keine Heckenbepflanzung im Sichtbereich erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften, hier Einfriedungsart und Höhe im Bebauungsplan Nr. 1

Wohngebiet Karow, Flurstück 98/61, Flur 1, Gemarkung Karow zuzustimmen.

Es wird zugestimmt, wie vom Antragsteller beantragt, dass die Aufstellung eines Doppelstabmattenzaunes in Höhe von 1m möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

01.11.2016

Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

SI/01/GV01-98

Sitzung der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg